

# Mitwirkung

## ÜBERSICHT

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechte und Pflichten des Schülers</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Pädagogischer Rat</b>	<b>2</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>2</b>
<b>3.2</b>	<b>Einsetzung</b>	<b>2</b>
<b>3.3</b>	<b>Zusammensetzung, Wählbarkeit, Beschlussfindung</b>	<b>2</b>
<b>3.4</b>	<b>Arbeitsweise</b>	<b>3</b>
<b>3.5</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Schülervertretung</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Elternvertretung</b>	<b>4</b>

### GESETZLICHE GRUNDLAGE:

Grundlagendekret vom 31. August 1998: Artikel 46 bis 56

## **1** Allgemeines

Die Mitwirkung der verschiedenen Beteiligten im Bildungswesen wird mittels der drei "Instrumente" Pädagogischer Rat, Schülervertretung und Elternvertretung gewährleistet.

Allen Beteiligten wie Schülern, Eltern, Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischem, sozialpsychologischem und Verwaltungspersonal entstehen damit Rechte und Pflichten, die sie innerhalb der vorgesehenen Gremien wahrnehmen.

## **2** Rechte und Pflichten des Schülers

Der Schüler hat das Recht und die Pflicht,

- am Unterricht und den schulischen Veranstaltungen und Aktivitäten teilzunehmen;
- an seinem eigenen Bildungsweg mitzuarbeiten;

Er hat das Recht

- über alle Angelegenheiten, die ihn betreffen, informiert zu werden;
- über seinen Leistungsstand unterrichtet zu werden;
- in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden;
- Entscheidungen, die ihn betreffen, zu beanstanden;
- angehört zu werden, bevor Disziplinarmaßnahmen angewandt werden;

- seine Meinung frei zu äußern, im Respekt der physischen und moralischen Integrität seiner Mitschüler und aller Personalmitglieder.

Er hat die Pflicht

- daran mitzuwirken, dass die Aufgaben der Schule erfüllt werden und das Bildungsziel erreicht wird;
- die im Rahmen des Unterrichts oder im Interesse eines geordneten Schullebens notwendigen Anordnungen der Personalmitglieder zu befolgen und die Schulordnung zu respektieren;
- alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt;
- die schulischen Anlagen und Ausrüstungen pfleglich zu behandeln.

### **3 Pädagogischer Rat**

#### **3.1 Vorbemerkung**

Die Rechte und die Pflichten, die dem Schulträger per Gesetz zugeschrieben sind, werden durch die Arbeit des Pädagogischen Rates nicht eingeschränkt.

#### **3.2 Einsetzung**

Der Pädagogische Rat wird vom Schulträger in jeder einzelnen Schule oder für mehrere Schulen eingesetzt. Der Schulträger kann in einer Schule sogar mehrere Pädagogische Räte bilden.

#### **3.3 Zusammensetzung, Wählbarkeit, Beschlussfindung**

Der Pädagogische Rat setzt sich zusammen aus dem oder den Schulleiter(n), dem Vertreter des Schulträgers sowie aus mindestens fünf Mitgliedern des Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals. Verfügt eine Schule über weniger als fünf Mitglieder des Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals, sind alle Mitglieder des Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals von Amts wegen Mitglieder des Pädagogischen Rates.

Es besteht keine Obergrenze für die Anzahl der Mitglieder.

Alle Mitglieder des Pädagogischen Rates haben Stimmrecht. Von Amts wegen ist der Schulleiter Vorsitzender des Pädagogischen Rates. Falls ein einziger Pädagogischer Rat für mehrere Schulen gebildet wird, bezeichnet der Schulträger den Vorsitzenden unter den verschiedenen Schulleitern.

Der Pädagogische Rat kann andere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

Alle Mitglieder des Pädagogischen Rates außer dem oder den Schulleiter(n) und dem Vertreter des Schulträgers werden im Laufe des Monats September für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl bestimmt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals, einschließlich der zeitweiligen Personalmitglieder und der durch schriftlichen Arbeitsvertrag eingestellten Arbeitnehmer, die bis zum Ende des Schuljahres bezeichnet beziehungsweise eingestellt sind.

Der Pädagogische Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorschläge werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt – es zählt die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **3.4 Arbeitsweise**

Der Pädagogische Rat versammelt sich mindestens viermal jährlich.

Die von ihm gefassten Vorschläge werden in einem Protokollbuch festgehalten. Dieses Protokollbuch steht der Unterrichtsverwaltung zur Verfügung, allerdings hat sie nur das Recht auf Kenntnisnahme.

Der Schulleiter ist verpflichtet die Vorschläge des Pädagogischen Rates zu übernehmen. Allerdings können personelle, materielle oder haushaltsmäßige Voraussetzungen ihn daran hindern, die im Pädagogischen Rat ausgearbeiteten Vorschläge in die Tat umzusetzen: in diesem Fall legt er dem Pädagogischen Rat die Gründe für die Nichtdurchführung dar.

### **3.5 Aufgaben**

Aufgabe des Pädagogischen Rates ist es über die Bildungs- und Erziehungsarbeit einer Schule zu beraten. Er tut dies, indem er Vorschläge zu folgenden Themenbereichen formuliert:

- Anschaffung des didaktischen Materials;
- Gestaltung der Wochenstundenraster der Schüler und der Lehrer;
- Ausarbeitung und gegebenenfalls Anpassung des Schulprojektes;
- Ausarbeitung der Schulordnung;
- Festlegung der Schulstrukturen;
- Festlegung der Unterrichtsmethoden;
- Organisation der formativen und normativen Bewertung der Schülerleistungen;
- Planung und Durchführungen der pädagogischen Projektaktivitäten;
- Jahresplanung für die Fort- und Weiterbildung des Personals;
- Organisation der Arbeit der Klassenräte;
- Organisation der internen Evaluierung der Schule;
- Organisation der außerschulischen Aktivitäten;
- Unterstützung der externen Evaluation der Schule.

In der Regelschule entwickelt der Pädagogische Rat ein Konzept zur differenzierenden Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten sowie zur Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

In der Förderschule macht der Pädagogische Rat Vorschläge zur Unterstützung der Regelschulen bei der Umsetzung der Integrationsprojekte.

Darüber hinaus hat der Pädagogische Rat ein Informations- und Beratungsrecht in allen pädagogischen Fragen und in allen Angelegenheiten, die die Organisation der Schule betreffen.

## **4 Schülervertretung**

Die Schüler wirken durch gewählte Schülervertretungen am schulischen Leben mit.

Der Schulleiter ist verpflichtet eine gewählte Schülervertretung ab der zweiten Stufe des Sekundarschulwesens zu ermöglichen. Die Schüler haben ein Informations- und Beratungsrecht.

Das Schulprojekt einer jeden Schule enthält Bestimmungen über die Form der Mitwirkung der Schülervertretung. Diese Bestimmungen werden gemeinsam mit der Schülervertretung im Pädagogischen Rat erarbeitet und dem Schulträger zur Entscheidung vorgelegt.

## **5 Elternvertretung**

Der Kontakt zwischen der Sekundarschule und den Erziehungsberechtigten ist besonders wichtig. Aus diesem Grund müssen Schulprojekte und Schulordnung die Form der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten verdeutlichen.

Das Schulprojekt einer jeden Schule enthält Bestimmungen über die Form der Mitwirkung der Elternvertretung. Diese Bestimmungen werden gemeinsam mit der Elternvertretung im Pädagogischen Rat erarbeitet und dem Schulträger zur Entscheidung vorgelegt.